

Bundesgesetzblatt ¹⁵¹⁷

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1995

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 95	Achte Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung FNA: 810-1-15	1518
16. 11. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung FNA: 860-5-10	1519
16. 11. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel FNA: 2125-40-43	1520
19. 11. 95	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt FNA: 424-4-8	1526
19. 11. 95	Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften FNA: 315-11-3, 315-11-7	1527
22. 11. 95	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buch- führungsverordnung – PBV) FNA: neu: 860-11-2	1528
24. 11. 95	Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen FNA: 7831-1-41-7, 7831-1-49-3, 7831-1-45-2, 7831-1-46-2, 7831-1-41-9, 7831-1-43-68, 7831-1-43-67, 7831-1-43-64	1549
24. 11. 95	Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung FNA: 7831-1-41-7	1552

**Achte Verordnung
zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung**

Vom 14. November 1995

Auf Grund des § 175 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2104), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 wird das Wort „Ersatzdienstleistenden“ durch das Wort „Zivildienstleistenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „63“ durch die Buchstaben „VW“ ersetzt.
 - b) in Absatz 2 werden
 - aa) das Wort „Ersatzdienstleistenden“ durch das Wort „Zivildienstleistenden“,
 - bb) die Zahl „48,5“ durch die Buchstaben „VZ“ und
 - cc) der Buchstabe „E“ durch den Buchstaben „Z“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „3. „VW“ den Vomhundertsatz, der dem Verhältnis der nach § 168 Abs. 2 des Arbeits-

förderungsgesetzes beitragspflichtigen Wehrdienstleistenden an der Gesamtzahl der Wehrdienstleistenden entspricht; das Verhältnis erhebt das Bundesamt für Wehrverwaltung,

4. „VZ“ den Vomhundertsatz, der dem Verhältnis der nach § 168 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragspflichtigen Zivildienstleistenden an der Gesamtzahl der Zivildienstleistenden entspricht; das Verhältnis erhebt das Bundesamt für den Zivildienst,“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6; der Buchstabe „E“ wird durch den Buchstaben „Z“ und das Wort „Ersatzdiensttage“ durch das Wort „Zivildiensttage“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Vomhundertsätze sollen in Abständen von jeweils vier Jahren festgestellt werden. Sie gelten für das Erhebungsjahr und die folgenden drei Jahre.“

3. In § 3 Abs. 1 wird das Datum „15. Februar“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.

Artikel 2

In der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 haben die Buchstaben

- a) VW in § 2 Abs. 1 der Verordnung den Wert 68,75 und
- b) VZ in § 2 Abs. 2 der Verordnung den Wert 48,91.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe
von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung**

Vom 16. November 1995

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3942), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Indikation „Analgetika“ wird wie folgt gefaßt:

„Analgetika	10	30	50
– Betäubungsmittel	20	50	100
– Kombinationen mit Codein	10	20	–
– Kombinationen mit Codein mit Zulassung für Tumorschmerz	10	20	100“.

b) Die Indikation „Nootropika“ wird wie folgt gefaßt:

„Nootropika	30	60	120“.
-------------	----	----	-------

2. In der Anlage 2 wird die Indikation „Anthelminthika“ wie folgt gefaßt:

„Anthelminthika	b)	50	100	–“.
-----------------	----	----	-----	-----

3. In der Anlage 4 wird die Indikation „Immunsuppressiva/Zytokine“ wie folgt gefaßt:

„Immunsuppressiva/Zytokine	1	5	–
– Interferone zur Langzeittherapie	–	15	45“.

4. In der Anlage 5 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Pflaster			
Entwöhnungsmittel	10 St	20 St	30 St
Keratolytika, abgeteilt	10 St	–	–
– nicht abgeteilt	1 St	–	–
Koronarmittel	10 St	30 St	100 St
Sexualhormone	10 St	20 St	30 St
– männlich	10 St	30 St	100 St“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. November 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel*)**

Vom 16. November 1995

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und des § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 9a und 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über tiefgefrorene Lebensmittel**

Die Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2051), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Örtlicher Vertrieb im Sinne dieser Verordnung ist die lokale Auslieferung von tiefgefrorenen Lebensmitteln an den Einzelhandel, Hotels, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wie Kantinen oder Krankenhäuser, sowie die Direktlieferung an Privathaushalte.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Führung von Nachweisen

(1) Beförderungsmittel mit einem Fassungsvermögen von mehr als zwei Kubikmetern wie Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Container und andere der Beförderung dienende Transportmittel sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen für tief-

gefrorene Lebensmittel müssen während des Betriebs mit geeigneten aufzeichnenden Lufttemperaturmeßgeräten ausgestattet sein. Der für die Beförderung Verantwortliche sowie der für die Einlagerungs- und Lagereinrichtungen Verantwortliche hat sicherzustellen, daß während des Betriebs die Lufttemperatur, der tiefgefrorene Lebensmittel ausgesetzt sind, mit den Lufttemperaturmeßgeräten so häufig und in regelmäßigen Zeitabständen gemessen und aufgezeichnet wird, daß das Temperaturgeschehen nachvollziehbar ist. Die Temperaturaufzeichnungen sind von dem nach Satz 2 Verantwortlichen mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(2) Geeignete Lufttemperaturmeßgeräte im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Geräte, die den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten metrologischen Anforderungen entsprechen.

(3) Der für die Beförderung Verantwortliche hat sicherzustellen, daß nur solche Lufttemperaturmeßgeräte für Beförderungsmittel verwendet werden, die zur erstmaligen Feststellung der Eignung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genehmigt worden sind oder einem dort genehmigten Muster entsprechen. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Genehmigungen von den Prüfstellen erteilt, die durch die nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. II S. 630) zuständigen Landesbehörden für die Überprüfung von Meßgeräten oder Mustern nach Satz 1 zugelassen sind.

(4) Die Lufttemperaturmessung mit mindestens einem gut sichtbaren Thermometer ist

1. beim örtlichen Vertrieb sowie bei Beförderungsmitteln mit zwei oder weniger Kubikmeter Fassungsvermögen durch den für die Beförderung Verantwortlichen,
2. in Tiefkühlrichtungen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 10 Kubikmetern, die im Einzelhandel zur Lagerung von Reservevorräten dienen, durch den für die Lagerung Verantwortlichen und
3. in den Tiefkühlverkaufsgeräten in den Verkaufsräumen des Einzelhandels durch den für das Inverkehrbringen der Lebensmittel Verantwortlichen sicherzustellen. Das Thermometer muß bei offenen Tiefkühlmöbeln die Lufttemperatur auf der Seite der Luftrückführung in Höhe der maximalen Füllhöhe anzeigen. Die Füllhöhe ist deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 4. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn.

(6) Abweichend von Absatz 3 gelten Lufttemperaturmeßgeräte für Beförderungsmittel als genehmigt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften des Eichgesetzes zugelassen und geeicht wurden.

*) Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien der Kommission in deutsches Recht umgesetzt:

1. Richtlinie 92/1/EWG vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (ABl. EG Nr. L 34 S. 28);
2. Richtlinie 92/2/EWG vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30).

§ 2b

Amtliche Lebensmittelüberwachung

(1) Die amtliche Überwachung der Temperaturen tiefgefrorener Lebensmittel erfolgt gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30). Das in Anhang II dieser Richtlinie beschriebene Temperaturmeßverfahren darf nur dann angewandt werden, wenn sich aufgrund der Kontrolle berechnete Zweifel an der Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturgrenzwerte ergeben haben.

(2) Es können auch andere als in Absatz 1 genannte, wissenschaftlich vergleichbare Temperaturmeßverfahren angewandt werden. Bei voneinander abweichenden Ergebnissen sind die mit den gemeinschaftlichen Verfahren erhaltenen Ergebnisse ausschlaggebend.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2a Abs. 3 Satz 1 die Verwendung eines Meßgerätes nicht sicherstellt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebene Lufttemperaturmessung nicht sicherstellt oder
2. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsregelung

(1) Die nach § 2a Abs. 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen müssen bei Einlagerungs- und Lagereinrichtungen ab dem 1. Januar 1997 und bei Beförderungsmitteln erst ab dem 1. Januar 1998 erfüllt werden.

(2) Die nach § 2a Abs. 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen müssen ab dem 1. Januar 1997 erfüllt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. November 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage
(zu § 2a Abs. 2)

I. Anforderungen an registrierende (aufzeichnende) Temperaturmeßgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Beförderungsmitteln

Metrologische Anforderungen

1. Meßbereich – 35 °C bis + 25 °C
2. Skalenteilungswert, kleinster Ziffernschritt ≤ 1 °C
3. Fehlergrenzen für das Temperaturmeßgerät
 - unter Referenzbedingungen (23 ± 3 °C) ± 1 °C
 - unter Anwendungsbedingungen (–25 °C bis + 70 °C) ± 2 °C
4. Anwendungsbedingungen (Umgebungsbedingungen)
 - 4.1 Fühler bzw. im Kühlraum befindliche Teile entsprechend dem Meßbereich
 - 4.2 Registriereinrichtungen in der Fahrerkabine bzw. am Fahrzeug außen befindliche Teile – 25 °C bis + 70 °C
 - 4.3 Registriereinrichtung in Meßwarte/Büro + 20 °C ± 10 °C
5. Lagerungstemperatur
 - nach 4.1 und 4.2 – 40 °C bis + 85 °C
 - nach 4.3 ± 0 °C bis + 50 °C
6. Dynamisches Verhalten des Temperaturlaufnehmers t₉₀ = 10 min (Standard)

Anmerkung: t₉₀ = Zeit, in der 90 % eines Temperatursprungs von 20 °C angezeigt werden.
Meßmedium: Luft, Geschwindigkeit 1 m/s
7. Anforderungen an die Registrierung
 - 7.1 Die Registrierung muß bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung nach einem Jahr noch gut lesbar sein.
 - 7.2 Der gemessenen Temperatur müssen Meßort und -zeit eindeutig zugeordnet werden können.
 - 7.3 Die Temperatur muß in der Einheit °C registriert sein.
 - 7.4 Auflösung der Registrierung:
 - Temperatur: ≥ 0,6 mm/°C
 - Zeit: ≥ 2 mm/h
 - 7.5 Der Abstand zweier aufeinanderfolgender Registrierungen darf maximal 15 min betragen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn eine interne Temperaturüberwachung auf eine Temperaturänderung von 1 °C erfolgt. Bei Überschreiten dieser Temperaturänderung muß eine Registrierung ausgelöst werden.
 - 7.6 Beim Auslesen/Registrieren von Meßwerten mit frei programmierbarem PC muß das Leseprogramm per Software (Anzeige von Versionsnummer und Checksumme) geschützt sein.
 - 7.7 Bei Stromausfall oder Netzstörung darf kein Datenverlust auftreten.
8. Anforderungen an die Zeitmessung
 - 8.1 Mikroprozessorgesteuerte Bauarten müssen eine Echtzeituhr besitzen.
 - 8.2 Die Ganggenauigkeit der Uhr muß mindestens 15 min/7 Tage betragen.
 - 8.3 Die Temperaturschreiber müssen mit einem Anzeigegerät ausgerüstet sein, um eine Ablesung der Momentantemperaturen zu ermöglichen. Es genügt auch, wenn die Daten mit einem handelsüblichen Seriendrucker ausgedruckt werden können.

Technische Anforderungen

1. Mechanische Schwingungen

Prüfbereich: 5 bis 9 Hz, Amplitude 10 mm
9 bis 150 Hz, Beschleunigung 3 g
Anzahl: 20 Zyklen in X_T Y_T Z-Richtung
Zyklusdauer: 1 Oktav/min linear

2. Schockfestigkeit

Es muß eine Schockprüfung durchgeführt werden.
Beschleunigung = 10 g
Zeitdauer = 10 ms

3. Lagerung in Kälte/Wärme

Anstelle dieser Prüfung werden Prüfungen unter Temperaturwechselbeanspruchungen durchgeführt.
Meßpunkte: - 40 °C / + 85 °C
5 Zyklen
Beharrung an jedem Meßpunkt 3 Stunden.

4. Feuchtetest

Die Feuchtprüfung erfolgt bei + 25 °C / 97 % r. F. und + 55 °C / 93 % r. F., jeweils über 6 × 24 Stunden.

5. Schutzklasse

IP 65 (IP 22 für in der Fahrerkabine angeordnete Geräte).

6. Korrosionsfestigkeit

Die Korrosionsfestigkeit muß vom Hersteller nachgewiesen werden.

7. Spannungsversorgung

Die Funktionsfähigkeit muß bei 12 V im Bereich von 10 bis 16 V und bei 24 V im Bereich von 20 bis 32 V gewährleistet sein.

8. Spannungsspitzen

Prüfung gemäß ISO 7637, Schärfegrad 4

9. Beständigkeit gegen elektromagnetische Störgrößen

Die Temperaturmeßgeräte müssen beständig sein gegen elektromagnetische Störgrößen nach IEC 801.
10 V/m bei Schärfegrad 3 bzw. gemäß DIN EN 50082

Qualitätssicherung

1. Die Anforderungen an die Qualitätssicherung beim Hersteller sind noch festzulegen (z. B. durch Fremdüberwachung).
2. Kalibrierung jedes Gerätes vor Auslieferung durch den Hersteller mit Hilfe einer zugelassenen Kalibriereinrichtung.
3. Vergleichsmessung der Anzeige nach Einbau in das Fahrzeug mittels geeichtem bzw. kalibriertem Thermometer nach sachgerechtem Einbau entsprechend Herstellerangaben.
4. Jährliche Vergleichsmessung mittels geeichtem bzw. kalibriertem Thermometer z. B. im Rahmen der Wartung der Kühleinrichtung (Nachweis durch Datumsplakette).
5. Bei Fahrzeugen, die nach 6 Jahren zur ATP-Wiederholungsprüfung vorgeführt werden, erfolgt eine Überprüfung der Meßgenauigkeit über den Einsatzbereich der Schreiber.

II. Anforderungen an registrierende (aufzeichnende) Temperaturmeßgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Einlagerungs- und Lagereinrichtungen

1. Meßbereich – 35 °C bis + 25 °C
2. Skalenteilungswert, kleinster Ziffernschritt ≤ 1 °C
3. Fehlergrenzen für das Temperaturmeßgerät
 - unter Referenzbedingungen (23 ± 3 °C) ± 1 °C
 - unter Anwendungsbedingungen nach Punkt 4 ± 2 °C
4. Anwendungsbedingungen (Umgebungsbedingungen)
 - 4.1 Fühler bzw. im Kühlraum befindliche Teile entsprechend dem Meßbereich
 - 4.2 Registriereinrichtung in Meßwarte/Büro + 20 °C ± 10 °C
5. Lagerungstemperatur
 - 5.1 Fühler bzw. im Kühlraum befindliche Teile – 40 °C bis + 70 °C
 - 5.2 Registriereinrichtung bzw. außerhalb des Kühlraums befindliche Teile ± 0 °C bis + 50 °C
6. Dynamisches Verhalten des Temperaturlaufnehmers $t_{90} \leq 20 \text{ min}$

Anmerkung: t_{90} = Zeit, in der 90 % eines Temperatursprungs von 20 °C angezeigt werden.
Meßmedium: Luft, Geschwindigkeit 1 m/s
7. Anforderungen an die Registrierung
 - 7.1 Die Registrierung muß bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung nach einem Jahr noch gut lesbar sein.
 - 7.2 Der gemessenen Temperatur müssen Meßort und -zeit eindeutig zugeordnet werden können.
 - 7.3 Die Temperatur muß in der Einheit °C registriert sein.
 - 7.4 Auflösung der Registrierung:
 - Temperatur: $\geq 0,6 \text{ mm/}^\circ\text{C}$
 - Zeit: $\geq 2 \text{ mm/h}$
 - 7.5 Der Abstand zweier aufeinanderfolgender Registrierungen darf maximal 15 min betragen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn eine interne Überwachung auf Änderung der Meßtemperatur um 1 °C erfolgt. Bei Überschreiten dieser Temperaturänderung muß eine Registrierung ausgelöst werden.
 - 7.6 Beim Auslesen/Registrieren von Meßwerten mit frei programmierbarem PC muß das Leseprogramm per Software (Anzeige von Versionsnummer und Checksumme) geschützt sein.
 - 7.7 Bei Stromausfall oder Netzstörung darf kein Datenverlust auftreten.
8. Anforderungen an die Zeitmessung
 - 8.1 Mikroprozessorgesteuerte Bauarten müssen eine Echtzeituhr besitzen.
 - 8.2 Die Ungenauigkeit der Uhr darf maximal 15 min/7 Tage betragen.
 - 8.3 Die Temperaturmeßeinrichtung muß die Ablesung der Momentantemperaturen ermöglichen. Es genügt, wenn die Daten mit einem handelsüblichen Seriendrucker ausgedruckt oder an einem PC zur Anzeige gebracht werden können.
9. Schutzklasse

Die Teile des Temperaturmeßgerätes, die sich im Kühlraum befinden, müssen mindestens der Schutzklasse IP 54 nach DIN-VDE 0470-1 entsprechen.
10. Elektromagnetische Verträglichkeit

Das Temperaturmeßgerät muß den Anforderungen der Fachgrundnormen EN 50 081-1 und EN 50 082-1 entsprechen.

11. Nachweis der Eignung

Als geeignet gilt das Temperaturmeßgerät, wenn

- der Hersteller im Rahmen der Produkthaftung die Anforderung nach den Abschnitten 1 bis 10 garantiert und
- die Richtigkeit der Temperaturmessung durch eine rückführbar an nationale Normale erfolgte Kalibrierung nachgewiesen ist.

Anmerkung:

Als Nachweis für eine an nationale Normale rückführbare Kalibrierung gilt ein

- Kalibrierschein des Herstellers, sofern dieser ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach ISO 9000 für das Produkt besitzt,
- Kalibrierschein des deutschen oder eines in Deutschland anerkannten internationalen Kalibrierdienstes,
- Prüfschein deutscher Eichbehörden.

12. Wartung

Der Betreiber ist verpflichtet, die Richtigkeit der Temperaturmessung am Einsatzort

- erstmals bei Inbetriebnahme des Temperaturmeßgerätes und danach
- in regelmäßigen Abständen, längstens einmal jährlich

zu kontrollieren.

Die Kontrolle ist durch Vergleichsmessung mit einem geeichten oder kalibrierten Thermometer durchzuführen. Die Fehlergrenzen des Vergleichsthermometers müssen kleiner sein als die Fehlergrenzen der Temperaturmeßeinrichtung.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt**

Vom 19. November 1995

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 65 Abs. 1 Nr. 13 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), des § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der zuletzt durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird im Abschnitt A Unterabschnitt III nach Nummer 101 120 eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
101 130	Erteilung einer Schmuckurkunde mit angehefteten Unterlagen Die Erteilung von Patenturkunden (§ 5a DPAV), Gebrauchsmusterurkunden (§ 8 DPAV), Topographieurkunden (§ 8b DPAV), Markenurkunden (§ 11 DPAV) und Geschmacksmuster- und Schriftzeichenurkunden (§ 11b DPAV) ist gebührenfrei.	40

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Bonn, den 19. November 1995

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften**

Vom 19. November 1995

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg vom 24. Februar 1964 (BAnz. Nr. 42 vom 29. Februar 1964),
3. die Verordnung des Zentral-Justizamts der britischen Zone zur Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens vom 21. Mai 1948 (Zentralverordnungsblatt für die britische Zone S. 127).

§ 2

Zur Erledigung von Anträgen, die vor dem 30. November 1995 bei dem Grundbuchamt eingegangen sind, sind die in § 1 genannten Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. November 1995

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen
(Pflege-Buchführungsverordnung – PBV)**

Vom 22. November 1995

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geänderten § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Geschäftsjahr
 - § 3 Buchführung, Inventar
 - § 4 Jahresabschluß
 - § 5 Einzelvorschriften zur Bilanz
 - § 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen
 - § 7 Kosten- und Leistungsrechnung
 - § 8 Wahlrecht für Kapitalgesellschaften
 - § 9 Befreiungen
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
- Anlage 1 Gliederung der Bilanz
 - Anlage 2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anlage 3a Anlagennachweis
 - Anlage 3b Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)
 - Anlage 4 Kontenrahmen für die Buchführung
 - Anlage 5 Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung (Muster)
 - Anlage 6 Kostenträgerübersicht (Muster)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen richten sich nach dieser Verordnung, unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform der Pflegeeinrichtung. Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste),
2. teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),

mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). Erbringt eine zugelassene Pflegeeinrichtung neben Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (gemischte Einrichtung), so sind ihre Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dieser Verordnung auf die Leistungen beschränkt, für die sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch als Pflegeeinrichtung zugelassen ist.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Buchführung, Inventar

(1) Die Pflegeeinrichtungen führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten. Bei Verwendung eines hiervon abweichenden Kontenplanes hat die Pflegeeinrichtung durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen nach Satz 1 zu gewährleisten.

§ 4

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß der Pflegeeinrichtung besteht aus:

1. der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2, sowie
3. dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b gegliederten Anlagen- und Fördernachweises.

Der Jahresabschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten § 242, § 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

(2) Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, die keine Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, kann er diese in einem Jahresabschluß zusammenfassen. Dabei ist der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3a und 3b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen. § 7 bleibt unberührt.

(3) Bei gemischten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Träger

1. einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen oder
2. unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen. § 7 bleibt unberührt.

§ 5

Einzelvorschriften zur Bilanz

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind in der Bilanz höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann eine zugelassene Pflegeeinrichtung, die erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bei Pflegeheimen am 1. Januar 1997, bei Pflegediensten am 1. Januar 1998 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben sind, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, sind auf der Aktivseite der Bilanz mit dem Bruttowert anzusetzen. Auf der Passivseite der Bilanz sind die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen als Sonderposten gesondert auszuweisen, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

(3) Bei Pflegeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapital-

gesellschaft sind in der Bilanz unter dem Eigenkapital als „gewährtes Kapital“ die Beträge auszuweisen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einlagen des Rechtsträgers sind als Kapitalrücklagen auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(4) Sind der Pflegeeinrichtung vor Aufnahme in den Landespflegeplan für Lasten aus Darlehen Fördermittel bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“ zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, so ist in der Bilanz in Höhe des überschüssigen Betrages auf der Passivseite ein „Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“ zu bilden.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Trägers der Pflegeeinrichtung vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung“ zu bilden.

§ 6

Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

§ 7

Kosten- und Leistungsrechnung

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß die Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der jeweiligen Betriebszweige sowie die Erstellung der Leistungsnachweise nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Die Pflegeeinrichtungen haben die auf Grund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden; dabei kann der Kostenstellenrahmen nach dem Muster der Anlage 5 angewendet werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

4. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht den Kostenträgern zuzuordnen; dabei kann die Kostenträgerübersicht nach dem Muster der Anlage 6 angewendet werden.
5. Bei Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 muß eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge mit anteiliger Zuordnung auf die verschiedenen Einrichtungen erfolgen; § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Wahlrecht für Kapitalgesellschaften

(1) Pflegeeinrichtungen, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2 und § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3a zu gliedern. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(2) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3a nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten „Rohergebnis“ zusammengefaßt werden dürfen.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind befreit:

1. Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Pflegeeinrichtungen, deren Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei Pflegeheimen eine Million Deutsche Mark, bei Pflegediensten 500 000 Deutsche Mark im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Pflegedienste mit sieben bis zu zehn Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit neun bis zu fünfzehn Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einundzwanzig bis zu dreißig Pflegeplätzen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über eine Befreiung und ihre Versagung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für diese Ermessensentscheidung ist insbesondere die Frage, ob die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen oder ob die in § 7 gestellten Anforderungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden können.

(3) Pflegeeinrichtungen, die nach Absatz 1 oder 2 von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, haben eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht; als Mindestanforderung gelten die in § 259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Rechenschaftspflichten entsprechend. Die Auskunftspflicht und Nachweispflichten der Pflegeeinrichtungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Pflegeeinrichtung, die Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2
 - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2,
 - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3a gliedert oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Der Jahresabschluß nach § 4 ist erstmals aufzustellen:
 1. bei stationären Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1997 für das Geschäftsjahr 1997 bis spätestens zum 30. Juni 1998,

2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1998 für das Geschäftsjahr 1998 bis spätestens zum 30. Juni 1999.

(3) Stichtag für die Eröffnungsbilanz sowie für die erstmalige Aufstellung des Anlagen- und Fördernachweises (Anlagen 3a und 3b) sind:

1. bei stationären Pflegeeinrichtungen der 1. Januar 1997,
2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen der 1. Januar 1998.

Wird die Pflegeeinrichtung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres in Betrieb genommen, ist Stichtag für die Eröffnungsbilanz der Tag der Betriebsauf-

nahme. Die Eröffnungsbilanz ist binnen sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag aufzustellen.

(4) Die Vorschriften über Buchführung und Inventar (§ 3) sowie über die Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7) sind auf stationäre Pflegeeinrichtungen erstmals für das Geschäftsjahr 1997 und auf ambulante Pflegeeinrichtungen erstmals für das Geschäftsjahr 1998 anzuwenden.

(5) Wird eine Pflegeeinrichtung im Jahr 1996 an einen freigemeinnützigen oder privaten Träger veräußert, können die in Absatz 2 bis 4 genannten Fristen auf Antrag des neuen Trägers gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. November 1995

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger**

Anlage 1

Gliederung der Bilanz*)

Aktivseite

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/gewährte Kapital (KGr. 00),

davon eingefordert

B. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände (KUGr. 080)

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 01, KUGr. 040 u. 042)

2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 02, KUGr. 041 u. 042, soweit nicht unter 1.)

3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr. 03)

4. Technische Anlagen (KGr. 05)

5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge (KGr. 06 ohne KUGr. 063)

6. Fahrzeuge (KUGr. 063)

7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr. 07)

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen**) (KUGr. 081)

2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen**) (KUGr. 082)

3. Beteiligungen (KUGr. 083)

4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr. 084)

5. Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr. 085)

6. Sonstige Finanzanlagen (KUGr. 086)

C. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr. 101)

2. Geleistete Anzahlungen (KUGr. 102)

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 11),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr2. Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung
(KUGr. 160),
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.

**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen*) (KUGr. 161),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht*) (KUGr. 162),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
5. Forderungen aus öffentlicher Förderung (KGr. 14),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
6. Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung (KGr. 15),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
7. Sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 164),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
8. Umsatzsteuer (KUGr. 163)
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr. 13),
davon Anteile an verbundenen Unternehmen.....	
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (KGr. 12)
D. Ausgleichsposten		
1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 171)
2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr. 172)
E. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 18)
F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Passivseite

A. Eigenkapital

- 1. Gezeichnetes/gewährtes Kapital (KUGr. 200)
- 2. Kapitalrücklagen (KUGr. 201)
- 3. Gewinnrücklagen (KUGr. 202)
- 4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr. 203)
- 5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr. 204)

B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

- 1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr. 21)
- 2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr. 22)

C. Rückstellungen (KGr. 24)

D. Verbindlichkeiten

- 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 30),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr. 31),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 3. Erhaltene Anzahlungen (KGr. 34),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung (KUGr. 354),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*) (KUGr. 355),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*) (KUGr. 356),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 7. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr. 32),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 8. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr. 33),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 9. Sonstige Verbindlichkeiten (KUGr. 350 bis 353, 357),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- 10. Verwahrgeldkonto (KGr. 37)
- 11. Umsatzsteuer (KGr. 36)

E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr. 23)

F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 38)

Eventualverbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Erstattung von Fördermitteln

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG (KGr. 40 bis 43)
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (KUGr. 413, 424, 433)
3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen nach PflegeVG (KUGr. 414 bis 416, 425, 426, 434, 435)
4. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (KUGr. 464)
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten (KGr. 44)
6. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen/unfertigen Erzeugnissen und Leistungen (KUGr. 540)
7. Andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr. 541)
8. Sonstige betriebliche Erträge (KGr. 48, 55)
9. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter (KGr. 60)
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen (KGr. 61 bis 64)
10. Materialaufwand	
a) Lebensmittel (KGr. 65)
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen (KGr. 66)
c) Wasser, Energie, Brennstoffe (KGr. 67)
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf (KGr. 68, 70)
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGr. 685)
12. Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGr. 71)
13. Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe (KGr. 73)
14. Mieten, Pacht, Leasing (KGr. 76)
Zwischenergebnis
15. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr. 45, 46; KUGr. 486)
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr. 47)
17. Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und Eigenmittelförderung (KUGr. 487)
18. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten (KGr. 74)
19. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 784)
20. Abschreibungen	
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (KUGr. 750, 751)
b) Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände (KUGr. 753, 754)
21. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (KUGr. 771)
22. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen (KUGr. 772; KGr. 78)
Zwischenergebnis

23. Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500*), 501)	
24. Erträge aus Finanzanlagen (KUGr. 502*), 503)	
25. Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51)	
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr. 752)	
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 72)	<u>.....</u>	<u>.....</u>
28. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
29. Außerordentliche Erträge (KGr. 56)	
30. Außerordentliche Aufwendungen (KGr. 78)	
31. Weitere Erträge (KGr. 52, 53)	<u>.....</u>	
32. Außerordentliches Ergebnis
33. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	<u>.....</u>

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Anlagennachweis

Anlage 3a

Bilanzposten B.II. Sachanlagen	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Rest- buchwerte (Stand: 31. 12.)
	Anfangs- bestand	Zugang	Um- buchun- gen	Abgang	End- stand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen des Ge- schäfts- jahres	Um- buchun- gen	Zuschrei- bungen des Ge- schäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	End- stand	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken												
1.2. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen (KUGr. 011, 012, 040 und 042)												
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken												
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4.1. Technische Anlagen												
4.2. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen												
5.1. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge												
5.2. darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen, GWG's und Festwerte in Betriebsbauten (KUGr. 060, 062, 064 und 066)												
6. Fahrzeuge												
7.1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												
7.2. darunter: für Betriebsbauten (KUGr. 070)												
Summe darunter: Summe der Positionen 1.2., 4.2., 5.2., 6. und 7.2.												

Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)*)

Anlage 3b

1538

Bilanzposten	Entwicklung der geförderten Anschaffungswerte					Entwicklung der geförderten Abschreibungen						Rest- buchwerte (Stand: 31. 12.) DM
	Anfangs- bestand	Zugang	Um- buchun- gen	Abgang	End- stand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen des Ge- schäfts- jahres	Um- buchun- gen	Zuschrei- bungen des Ge- schäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	End- stand	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken												
1.2. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen (KUGr. 011, 012, 040 und 042)												
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken												
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4.1. Technische Anlagen												
4.2. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen												
5.1. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge												
5.2. darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen, GWG's und Festwerte in Betriebsbauten (KUGr. 060, 062, 064 und 066)												
6. Fahrzeuge												
7.1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												
7.2. darunter: für Betriebsbauten (KUGr. 070)												
Summe darunter: Summe der Positionen 1.2., 4.2., 5.2., 6. und 7.2.												

*) Die Förderung durch sonstige Fördergeber ist entsprechend dieser Anlage auszuweisen.

Kontenrahmen für die Buchführung
(Kontenklasse 0–8)

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
0			Kontenklasse 0
			Ausstehende Einlagen, Anlagevermögen
	00		Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete oder festgesetzte Kapital
	01		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		010	Bebaute Grundstücke
		011	Betriebsbauten
		012	Außenanlagen
	02		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
		020	Bebaute Grundstücke
		021	Wohnbauten
		022	Außenanlagen
	03		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
	04		Bauten auf fremden Grundstücken
		040	Betriebsbauten
		041	Wohnbauten
		042	Außenanlagen
	05		Technische Anlagen
		050	in Betriebsbauten
		051	in Wohnbauten
		052	in Außenanlagen
	06		Einrichtung und Ausstattung
		060	in Betriebsbauten
		061	in Wohnbauten
		062	in Außenanlagen
		063	Fahrzeuge
		064	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's)
		065	Festwerte in Betriebsbauten
		066	Festwerte in Wohnbauten
	07		Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen
		070	Betriebsbauten
		071	Wohnbauten
	08		Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
		080	Immaterielle Anlagegüter
		081	Anteile an verbundenen Unternehmen*)
		082	Ausleihungen an verbundene Unternehmen*)
		083	Beteiligungen
		084	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
		085	Wertpapiere des Anlagevermögens
		086	sonstige Finanzanlagen

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
1			Kontenklasse 1 Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung
	10		Vorräte
		101	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
		102	Geleistete Anzahlungen
	11		Forderungen aus, geleistete Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen
	12		Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	13		Wertpapiere des Umlaufvermögens
	14		Forderungen aus öffentlicher Förderung
	15		Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
	16		Sonstige Vermögensgegenstände
		160	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Pflegeeinrichtung
		161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen*)
		162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
		163	Vorsteuer
		164	Sonstiges
	17		Ausgleichsposten
		171	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
		172	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
	18		Rechnungsabgrenzung
	19		Bilanzverlust
2			Kontenklasse 2 Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
	20		Eigenkapital
		200	Gezeichnetes/gewährtes Kapital
		201	Kapitalrücklagen
		202	Gewinnrücklagen
		203	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
		204	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
	21		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
	22		Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
	23		Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	24		Rückstellungen
		240	Pensionsrückstellungen
		241	Steuerrückstellungen
		242	Urlaubsrückstellungen
		243	Sonstige Rückstellungen
3			Kontenklasse 3 Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung
	30		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	31		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	32		Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung
	33		Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung
	34		Erhaltene Anzahlungen

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
	35		Sonstige Verbindlichkeiten
		350	gegenüber Mitarbeitern
		351	gegenüber Sozialversicherungsträgern
		352	gegenüber Finanzbehörden
		353	gegenüber Bewohnern
		354	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung
		355	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*)
		356	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
		357	Sonstige Verbindlichkeiten
	36		Umsatzsteuer
	37		Verwahrgeldkonto
	38		Rechnungsabgrenzung
	39		frei
4			Kontenklasse 4
			Betriebliche Erträge
	40		Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
		400	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
		4000	Pflegekasse
		4001	Sozialhilfeträger
		4002	Selbstzahler
		4003	Übrige
		401	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
		4010	Pflegekasse
		4011	Sozialhilfeträger
		4012	Selbstzahler
		4013	Übrige
		402	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
		4020	Pflegekasse
		4021	Sozialhilfeträger
		4022	Selbstzahler
		4023	Übrige
		403	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
		4030	Pflegekasse
		4031	Sozialhilfeträger
		4032	Selbstzahler
		4033	Übrige
		404	Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
		405	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		406	Sonstige Erträge
	41		Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
		410	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4100	Pflegekasse
		4101	Sozialhilfeträger
		4102	Selbstzahler
		4103	Übrige

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
		411	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
		4110	Pflegekasse
		4111	Sozialhilfeträger
		4112	Selbstzahler
		4113	Übrige
		412	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
		4120	Pflegekasse
		4121	Sozialhilfeträger
		4122	Selbstzahler
		4123	Übrige
		413	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
		414	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
		415	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
		416	Erträge aus Transportleistungen
		417	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		418	Sonstige Erträge
	42		Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
		420	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4200	Pflegekasse
		4201	Sozialhilfeträger
		4202	Selbstzahler
		4203	Übrige
		421	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
		4210	Pflegekasse
		4211	Sozialhilfeträger
		4212	Selbstzahler
		4213	Übrige
		422	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
		4220	Pflegekasse
		4221	Sozialhilfeträger
		4222	Selbstzahler
		4223	Übrige
		423	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
		4230	Pflegekasse
		4231	Sozialhilfeträger
		4232	Selbstzahler
		4233	Übrige
		424	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
		425	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
		426	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
		427	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		428	Sonstige Erträge
	43		Erträge aus Leistungen der Kurzzeitpflege
		430	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4300	Pflegekasse
		4301	Sozialhilfeträger
		4302	Selbstzahler
		4303	Übrige

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
		431	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
		4310	Pflegekasse
		4311	Sozialhilfeträger
		4312	Selbstzahler
		4313	Übrige
		432	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
		4320	Pflegekasse
		4321	Sozialhilfeträger
		4322	Selbstzahler
		4323	Übrige
		433	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
		434	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
		435	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
		436	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		437	Sonstige Erträge
44			Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten
		440	für ambulante Pflegeleistungen
		441	für teilstationäre Pflegeleistungen
		442	für vollstationäre Pflegeleistungen
		443	für Leistungen der Kurzzeitpflege
45			Erträge aus öffentlicher Förderung für Investitionen
		450	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
		451	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
		452	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
		453	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
46			Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
		460	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
		461	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
		462	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
		463	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
		464	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)
47			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
		470	bei ambulanten Pflegeeinrichtungen
		471	bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
		472	bei vollstationären Pflegeeinrichtungen
		473	bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege
48			Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge, Erträge aus Sonderrechnungen
		480	Erstattungen des Personals für freie Station
		481	Erstattungen des Personals für Unterkunft
		482	Erstattungen des Personals für Verpflegung
		483	Sonstige Erstattungen
		484	Erträge aus Hilfsbetrieben
		485	Erträge aus Nebenbetrieben
		486	Erträge aus Betriebskostenzuschüssen für sonstige ambulante Leistungen (außerhalb des SGB XI)
		487	Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und Eigenmittelförderung
		488	Sonstige Erträge aus Sonderrechnungen
49			frei

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
5			Kontenklasse 5
			Andere Erträge
	50		Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen
		500	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen*)
		501	Erträge aus anderen Beteiligungen
		502	Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen*)
		503	Erträge aus anderen Finanzanlagen
	51		Zinsen und ähnliche Erträge
		510	Zinsen und ähnliche Beträge aus verbundenen Unternehmen*)
		511	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
		512	Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
		513	Zinsen für Forderungen
		514	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	52		Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
	53		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
	54		Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
		540	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen
		541	Andere aktivierte Eigenleistungen
	55		Sonstige ordentliche Erträge
	56		Außerordentliche Erträge
		560	Periodenfremde Erträge
		561	Spenden und ähnliche Zuwendungen
		562	Sonstige außerordentliche Erträge
	57		frei
	58		frei
	59		frei
6			Kontenklasse 6
			Aufwendungen
	60		Löhne und Gehälter
		600	Leitung der Pflegeeinrichtung
		601	Pflegedienst
		602	Hauswirtschaftlicher Dienst
		603	Verwaltungsdienst
		604	Technischer Dienst
		605	Sonstige Dienste
	61		Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 600 bis 605)
	62		Altersversorgung (Aufteilung wie 600 bis 605)
	63		Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 600 bis 605)
	64		Sonstige Personalaufwendungen (Aufteilung wie 600 bis 605)
	65		Lebensmittel
	66		Aufwendungen für Zusatzleistungen

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
	67		Wasser, Energie, Brennstoffe
	68		Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf
		680	Materialaufwendungen
		6800	Eigenfinanzierung
		6801	Finanzierung nach Landesrecht
		681	Bezogene Leistungen
		682	Büromaterial
		683	Telefon
		684	Sonstiger Verwaltungsbedarf
		685	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen
	69		frei
7			Kontenklasse 7 weitere Aufwendungen
	70		Aufwendungen für Verbrauchsgüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB XI (soweit nicht in anderen Konten verbucht)
	71		Steuern, Abgaben, Versicherungen
		710	Steuern
		711	Abgaben
		712	Versicherungen
	72		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
		720	Zinsen für Betriebsmittelkredite
		721	Zinsen für langfristige Darlehen
		722	Sonstige Zinsen
		723	Sonstige Aufwendungen
	73		Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe
	74		Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
		740	Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
		741	Zuführung von nicht-öffentlichen Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	75		Abschreibungen
		750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		751	Abschreibungen auf Sachanlagen
		752	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
		753	Abschreibungen auf Forderungen
		754	Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
	76		Mieten, Pacht, Leasing
	77		Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sonstige ordentliche Aufwendungen
		771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung
		772	Sonstige ordentliche Aufwendungen
	78		Außerordentliche Aufwendungen
		780	Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
		781	Periodenfremde Aufwendungen
		782	Spenden und ähnliche Aufwendungen
		783	Aufwendungen für Verbandsumlagen
		784	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
		785	Sonstige außerordentliche Aufwendungen
	79		frei

<i>Konten- klasse</i>	<i>Konten- gruppe</i>	<i>Konten- unter- gruppe</i>	<i>Text-Erläuterung</i>
---------------------------	---------------------------	--------------------------------------	-------------------------

8**Kontenklasse 8
Eröffnungs- und Abschlußkonten**

80	frei
81	frei
82	frei
83	frei
84	frei
85	Eröffnungs- und Abschlußkonten
86	Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
87	Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
88	Kalkulatorische Kosten
89	frei

Muster

Kostenstellenrahmen
für die Kosten- und Leistungsrechnung

90 Allgemeine Kostenstellen

- 900 Gebäude einschließlich Grundstücke
- 901 Außenanlagen
- 902 Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung
- 903 Hilfs- und Nebenbetriebe
- 904 Ausbildung, Fortbildung
- 905 Personaleinrichtungen (soweit für Betrieb der Einrichtung notwendig)
- 906 Sonstige

91 Versorgungseinrichtungen

- 910 Wäscherei (Versorgung)
- 911 Küche (Versorgung)
- 912 Hol- und Bringedienst (Transporte innerbetrieblich)
- 913 Zentrale Sterilisation
- 914 Zentraler Reinigungsdienst
- 915 Energieversorgung (Wasser, Energie, Brennstoffe)
- 916 Sonstige

92 Häusliche Pflegehilfe

- 920 Pflegebereich – Pflegestufe I
- 921 Pflegebereich – Pflegestufe II
- 922 Pflegebereich – Pflegestufe III
- 923 Pflegebereich – Pflegestufe III – Härtefälle

93 Teilstationäre Pflege (Tagespflege)

- 930 Pflegebereich – Pflegeklasse I
- 931 Pflegebereich – Pflegeklasse II
- 932 Pflegebereich – Pflegeklasse III
- 933 Pflegebereich – Pflegeklasse III – Härtefälle

94 Teilstationäre Pflege (Nachtpflege)

- 940 Pflegebereich – Pflegeklasse I
- 941 Pflegebereich – Pflegeklasse II
- 942 Pflegebereich – Pflegeklasse III
- 943 Pflegebereich – Pflegeklasse III – Härtefälle

95 Vollstationäre Pflege

- 950 Pflegebereich – Pflegeklasse I
- 951 Pflegebereich – Pflegeklasse II
- 952 Pflegebereich – Pflegeklasse III
- 953 Pflegebereich – Pflegeklasse III – Härtefälle

96 Kurzzeitpflege

- 960 Pflegebereich – Pflegeklasse I
- 961 Pflegebereich – Pflegeklasse II
- 962 Pflegebereich – Pflegeklasse III
- 963 Pflegebereich – Pflegeklasse III – Härtefälle

97–99 freibleibend

Anlage 6

Muster

Kostenträgerübersicht

Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Pflegeklasse I

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegeklasse II

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegeklasse III

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistung Pflege

Zusatzleistung Unterkunft und Verpflegung

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Kostenträger sind die in den Vergütungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen aufgeführten Leistungskomplexe.

**Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 24. November 1995

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 1a Nr. 2, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 23 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), von denen § 7 Abs. 1, 1a und 2, § 10 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Bienen als frei von bössartiger Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.“

2. In § 5b werden die Worte „oder Beobachtungsgebiet“ durch die Worte „in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 oder § 16a Abs. 2 bestimmten Gebiet“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der bössartigen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.“

4. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösertige Faulbrut ergeben.“

5. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.“

6. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Ist ein Bienenstand von der Milbenseuche befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Milbenseuche erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen die Milbenseuche zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.“

8. Die §§ 15 und 16 sowie die Überschrift „2. Aufhebung der Schutzmaßnahmen“ werden aufgehoben.

9. § 16a wird § 15.

10. § 17 wird § 16 und sein Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4, § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 7 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) In Nummer 12 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

f) Nummer 13 wird gestrichen.

11. § 18 wird § 17.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen**

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, wird die Nummer 18 wie folgt gefaßt:

„18. (aufgehoben)“.

Artikel 3**Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Impfstoffe und Antigenpräparationen, die der zuständigen Bundesoberbehörde zum Zwecke der Zulassung oder der Chargenprüfung übersandt werden.“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4a Abs. 1“ ersetzt.

3. In Anlage 1 Abschnitt C wird nach Nummer 40 folgende Nummer angefügt:

„41. Erreger der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine	Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine“.
---	--

4. In Anlage 2 wird nach Nummer 21a folgende Nummer angefügt:

„21b. Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine (PRRS)“.

Artikel 4**Änderung der Brucellose-Verordnung**

In § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, werden die Wörter „im Abstand von je einem Jahr“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 3 aufgehoben.

2. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel“ gestrichen.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung über
eine Beschränkung des Verbringens
von Schlachtschweinen aus bestimmten
Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest**

§ 3 Satz 2 der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 28. Juli 1995 (BAnz. S. 8369) wird aufgehoben.

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über besondere Maßnahmen
bei der Bekämpfung der Schweinepest
bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch**

§ 4 Satz 2 der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAnz. S. 5989), die durch Verordnung vom 27. September 1995 (BAnz. S. 10 825) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

**Aufhebung der Verordnung
über zusätzliche Schutzmaß-
nahmen gegen die Schweinepest beim
Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen**

Die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen vom 12. Mai 1995 (BGBl. I S. 689) wird aufgehoben.

Artikel 9

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Bienenseuchen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. November 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung**

Vom 24. November 1995

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) wird nachstehend der Wortlaut der Bienenseuchen-Verordnung in der ab 30. November 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409),
2. die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2207),
3. den am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 27 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151),
4. den am 30. November 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 10 Abs. 2 Nr. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und 2 und den §§ 22, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),
- zu 3. des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden ist,
- zu 4. des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), von denen § 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist.

Bonn, den 24. November 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bienenseuchen-Verordnung

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Bienenvolk im Sinne der Verordnung sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben.

(2) Bienenstand im Sinne der Verordnung sind die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Betriebe, in denen

1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird,
 2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder
 3. Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird,
- unterliegen der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde.

(2) In Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, müssen zur Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, zum Abfüllen und für die Beförderung von Honig benutzte Gegenstände nach Gebrauch

1. mit kochendem Wasser gründlich gereinigt,
2. für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 °C ausgesetzt oder
3. so aufbewahrt werden, daß sie Bienen nicht zugänglich sind.

Die Betriebsräume sind bienendicht zu halten.

(3) Honig aus Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, darf nur so beseitigt werden, daß er Bienen nicht zugänglich ist.

(4) Betriebe, die gewerbsmäßig Honig zur Herstellung von Futterteig verwenden, müssen den Honig mit einem Verfahren behandeln, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden.

(5) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 2 sowie für Trester die Maßnahmen nach Absatz 3 für Betriebe, in denen Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird, anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung der bösartigen Faulbrut notwendig ist. Sie kann ferner anordnen, daß Plätze der in Absatz 1 genannten Betriebe, an denen Honig gelagert oder aufbewahrt wird, bienendicht zu halten sind und Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, mit einem Verfahren behandelt wird, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung der bösartigen Faulbrut notwendig ist.

§ 3

Ist zu befürchten, daß sich die bösartige Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche) oder die Varroatose ausgebreitet

hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen.

§ 4

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5

(1) Der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Bienen als frei von bösartiger Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 5a

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5b

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 oder § 16a Abs. 2 bestimmten Gebiet die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

III. Schutzmaßnahmen gegen die bösartige Faulbrut

1. Verschluss von Bienenwohnungen

§ 6

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

2. Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung der bösartigen Faulbrut oder des Seuchenverdachts

§ 7

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der bösartigen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der bösartigen Faulbrut

§ 8

(1) Ist der Ausbruch der bösartigen Faulbrut amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.

5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, daß sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 9

(1) Die zuständige Behörde ordnet die Tötung der seuchenkranken Bienenvölker an. Sie kann hiervon absehen und die Behandlung durch ein Kunstschwarmverfahren zulassen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes dadurch die Tilgung der Seuche zu erwarten ist.

(2) Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker sind alle Völker des Bienenstandes zweimal durch den beamteten Tierarzt nachzuuntersuchen; der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muß mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.

§ 10

(1) Ist die bösartige Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

(2) Ist die bösartige Faulbrut in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde auch das Gebiet um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes zum Sperrbezirk erklären, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche bereits an den früheren Standorten in dem Bienenstand geherrscht hat. Die zuständigen

Behörden können genehmigen, daß der betroffene Bienenstand an seinen Heimatstandort verbracht wird; in diesem Falle ist dort ebenfalls ein Gebiet gemäß Absatz 1 zum Sperrbezirk zu erklären.

§ 11

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 12

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die bösartige Faulbrut erloschen ist.

(2) Die bösartige Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b) behandelt worden sind und
 - c) die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und
3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Die bösartige Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben.

IV. Schutzmaßnahmen gegen die Milbenseuche

§ 13

(weggefallen)

§ 14

(1) Ist ein Bienenstand von der Milbenseuche befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Milbenseuche erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen die Milbenseuche zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

V. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

§ 15

(1) Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen Varroatose zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9 über Reinigung, Entseuchung, Aufbewahrung, unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 nicht die erforderliche Hilfe leistet,
3. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Vorlage einer Bescheinigung, des § 5a Satz 1 über das Anbringen eines Schildes oder des § 5a Satz 2 über die Untersuchung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 eine Bienenwohnung nicht bienendicht verschlossen hält,

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 eine dort bezeichnete Veränderung an einem Bienenstand vornimmt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 einen Bienenstand betritt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 ein Bienenvolk, Bienen oder einen dort bezeichneten Gegenstand entfernt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 ein Bienenvolk oder Bienen in einen Bienenstand verbringt oder entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 Bienen oder einen dort bezeichneten Gegenstand in eine unverseuchte Bienenwohnung verbringt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 5 Honig verfüttert,
10. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 6 über die Aufbewahrung eines dort bezeichneten Gegenstandes zuwiderhandelt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 einen Bienenstand entfernt oder
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 ein Bienenvolk oder Bienen in einen Sperrbezirk verbringt.

VII. Schlußvorschriften

§ 17

(Inkrafttreten)